



**II-3154 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode**

DR. FRANZ LÖSCHNAK
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zahl: 50 115/591-II/2/91

Wien, am 20. August 1991

An den

Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 W i e n

1349/AB

1991 -08- 22

zu 1569/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Dr. Madeleine PETROVIC und Genossen haben am 15.7.1991 unter der Nr. 1569/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Tätigkeit der Polizeiärzte und -ärztinnen" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Wie viele Planposten für Polizei-ArztInnen gibt es derzeit in Österreich und wieviele davon sind derzeit besetzt?
2. Welche Erfordernisse müssen ÄrztInnen erfüllen, um als Polizei-ärztInnen angestellt werden zu können?
3. Müssen alle BewerberInnen für den Posten einer/s PolizeiärztIn auch einen Physikatskurs absolviert haben?
4. Wenn nein: welche nicht und aus welchen Gründen?
5. Wie viele der derzeit als Polizei-ArztInnen Tätigen haben de facto einen Physikatskurs absolviert?
6. Auf welcher gesetzlichen Grundlage basieren die Anstellungskriterien für PolizeiärztInnen?
7. Wieviele der derzeit tätigen Polizei-ArztInnen sind
 - praktische ÄrztInnen,
 - FachärztInnen eines klinischen Faches,
 - FachärztInnen eines nicht-klinischen Faches?
8. Gibt es Polizei-ArztInnen, die nicht über das Jus practicandi, also die Berechtigung zur selbständigen Berufsausübung, verfügen?
9. Wenn ja: wieviele, wo sind diese tätig und wie begründen Sie dieses Manko?
10. Polizei-ArztInnen sind laut § 61 AmtsärztInnen; sie üben demnach keine ärztliche, sondern eine amtsärztliche Tätigkeit aus. Welche privatrechtlichen und welche öffentlich-rechtlichen Konsequenzen zieht es nach sich, wenn sie in ihrer Tätigkeit einer/m "PatientIn" einen Schaden zufügen?
11. Dem Vernehmen nach werden Polizei-ArztInnen in der Regel für eine volle Normal-Arbeitszeit bezahlt. Ist das richtig?
12. Wenn nein: wie ist die derzeitige Regelung?
13. Medienberichten zufolge existiert die 40-Stunden-Verpflichtung für Polizei-ArztInnen in der Regel nur auf dem Papier (Profil vom 15.7.91). Ist das richtig?
14. Wenn nein: welche Schritte werden Sie unternehmen, um von Profil eine Richtigstellung zu erreichen?

15. Wie kontrollieren Sie, daß die 40-Stunden-Verpflichtung von den für 40-Wochenstunden bezahlten Polizei-ArztInnen auch abgeleistet wird bzw. daß teilzeitlich beschäftigte Polizei-ArztInnen (so es solche gibt) auch wirklich die Arbeitszeit ableisten, für die sie bezahlt werden?
16. Müssen Polizei-ArztInnen regelmäßige Auffrischungs- bzw. Ergänzungskurse besuchen?
17. Wenn nein: wie ist gewährleistet, daß sie medizinisch auf dem letzten Stand des Wissens sind?
18. Haben Sie im konkreten Fall des 19-jährigen zu Tode gekommenen Schubhäftlings Bojan Baumann die Meinung von auf die Behandlung asthmatischer Erkrankungen spezialisierten ArztInnen zum Vorgehen von Dr. Franz Fink eingeholt?
19. Wenn ja: mit welchem Resultat? Wenn nein: warum nicht?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Im Stellenplan 1991 sind im Planstellenbereich "Bundespolizei" 67 Planstellen für Amtsärzte/-innen systemisiert. Mit Stichtag 1.8.1991 sind hievon 64,3 Planstellen durch voll- und teilzeitbeschäftigte Ärzte/-innen besetzt.

Zu Frage 2:

Bewerber und Bewerberinnen für eine Aufnahme in den amtsärztlichen Dienst (Vertragsbedienstete) der Bundespolizei müssen folgende Erfordernisse erfüllen:

- a) österreichische Staatsbürgerschaft
- b) abgeschlossenes Medizinstudium
- c) Berechtigung zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes
- d) körperliche Eignung

- 3 -

Zu Fragen 3 und 4:

Die Ablegung der Physikatsprüfung ist als Definitivstellungserfordernis für Beamte des amtsärztlichen Dienstes und somit nicht für die Aufnahme als Vertragsbediensteter erforderlich.

Zu Frage 5:

Von den derzeit beschäftigten Amts- und Honorarärzten/-innen haben 44 % einen Physikatskurs absolviert.

Zu Frage 6:

Die Anstellungskriterien für die Aufnahme in den amtsärztlichen Dienst der Bundespolizei sind dem VBG 1948 bzw. BDG 1979 (Anlage 1) zu entnehmen.

Zu Frage 7:

Von den derzeit beschäftigten Amts- und Honorarärzten/-innen sind 80 % praktische Ärzte, 17 % Fachärzte eines klinischen und 3 % eines nichtklinischen Faches.

Zu Fragen 8 und 9:

Im Bereich der Bundespolizei werden grundsätzlich nur Ärzte/-innen, die über das ius practicandi verfügen, in ein Dienstverhältnis aufgenommen. Auch die in Verwendung stehenden Honorarärzte/-ärztinnen verfügen über das ius practicandi.

Zu Frage 10:

Die Konsequenzen von Schäden, die Amtsärzte/-ärztinnen als Organe einer Gebietskörperschaft Patienten/-innen zufügen, ergeben sich aus den Bestimmungen des Amtshaftungsgesetzes.

Zu Fragen 11 und 12:

Die Entlohnung für vollbeschäftigte Amtsärzte/-innen erfolgt auf der Basis eines Normaldienstplans (40-Stunden-Woche) nach den Bestimmungen des GG 1956 (Beamte/-innen) bzw. VBG 1948 (Vertragsbedienstete). Darüber hinaus gibt es teilbeschäftigte Amtsärzte, die den entsprechenden Teil des Monatsentgeltes erhalten.

Zu Frage 13:

Die angesprochene Behauptung im Profil vom 15.7.1991 gibt nicht die Realität wieder, zumal sie offensichtlich von der Überlegung getragen ist, daß auch Amtsärzte/-ärztinnen 40 Stunden pro Woche im Amt anwesend sein sollen und darüber hinaus nicht benötigt werden. Diese Vorstellung entspricht jedoch in keiner Weise den dienstlichen Erfordernissen, da eine tägliche achtstündige Anwesenheit eines Amtsarztes an Werktagen bei der Behörde keinesfalls erforderlich ist. Mit einigen Stunden Anwesenheit pro Tag kann durchaus das Auslangen gefunden werden. Viel wichtiger für die dienstlichen Interessen einer Bundespolizeibehörde ist jedoch, ihre Amtsärzte rund um die Uhr (also auch außerhalb der Normaldienstzeit, speziell in den Nachtstunden sowie an Sonn- und Feiertagen) im Anlaßfall einsetzen zu können. Die tatsächliche Anwesenheit der Amtsärz-

- 5 -

te/-ärztinnen bei ihrer Dienstbehörde und ihre tatsächliche Heranziehung rund um die Uhr ergeben durchschnittlich eine 40-Stunden-Woche und rechtfertigen daher auch eine entsprechende Bezahlung, zumal im Falle einer Unterschreitung der Normaldienstzeit weder Nacht- noch Sonn- und Feiertagsdienste gesondert abgegolten werden. Weiters wäre zu bemerken, daß in den meisten Bundesländern außerhalb Wiens so gut wie keine Ärzte/-innen mehr zu finden sind, die bereit wären, unter anderen Bedingungen ein Dienstverhältnis einzugehen, was in konsequenter Verfolgung der "40-Stunden-Anwesenheit-pro-Woche-Theorie" einen Zusammenbruch des amtsärztlichen Dienstes bedeuten würde. Zusätzlich würde eine konsequente Einhaltung einer 40-Stunden-Anwesenheitsverpflichtung während des Tages einen Nachtdienst rund um die Uhr bedingen, wobei extreme Gebühren anfallen würden. Weiters wären damit auch für jede Bundespolizeibehörde zur Aufrechterhaltung eines Tag- und Nachtdienstes mindestens 6 vollbeschäftigte Ärzte analog eines Spitalsbetriebes erforderlich, da nach einem Nachtdienst unbedingt eine entsprechende Ruhezeit eingehalten werden muß, in der keinerlei Arbeit verrichtet werden darf.

Zu Frage 14:

Aufgrund der Häufigkeit unrichtiger Darstellungen der Presse mache ich von den Möglichkeiten einer Entgegnung im Sinne des Mediengesetzes nur selten Gebrauch. Ungeachtet dessen behalte ich mir im gegenständlichen Fall medienrechtliche Schritte vor.

- 6 -

Zu Frage 15:

Die Einhaltung der Dienstzeit wird - wie bei allen anderen Bediensteten auch - im Rahmen der Dienstaufsicht kontrolliert.

Zu Frage 16 und 17:

Im Rahmen der berufsbegleitenden Fortbildung können die ho. Amtsärzte/-innen an Fortbildungskursen des Bundesministeriums für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz teilnehmen. Abgesehen hievon sind die meisten Amtsärzte/-innen als praktische Ärzte/-innen oder als Fachärzte/-innen tätig, wodurch gewährleistet erscheint, daß ihr medizinisches Wissen dem letzten Stand entspricht. Zusätzlich wurde beschlossen, regelmäßig zweimal im Jahr eine Polizeiamtsärztetagung im Bundesministerium für Inneres für alle Polizeiarzte/-innen durchzuführen, bei der spezielle polizeiärztliche Fragen, die sich insbesondere mit Begutachtungen im polizeispezifischen Bereich befassen, beantwortet werden.

Zu Fragen 18 und 19:

Für die Einholung zusätzlicher ärztlicher Gutachten besteht meines Erachtens im Hinblick auf das derzeit anhängige Gerichtsverfahren, bei dem - sofern notwendig - zweifellos Fachärzte zu Wort kommen werden, kein Anlaß.

Frank B.